

# Statuten Reppischtaler Eisenbahnamateure, Stand 17.1.2020

## Inhalt

1. Name, Sitz und Dauer des Vereins .....	1
2. Zweck des Vereins .....	1
3. Mittel und Verbindlichkeiten .....	1
4. Mitgliedschaft .....	2
5. Organe des Vereins .....	3
6. Mitgliederversammlung .....	3
7. Vorstand .....	4
8. Revisoren .....	4
9. Vereinsanlagen .....	4
10. Modelleisenbahnmärkte .....	4
11. Anhänge zu den Statuten (Reglemente) .....	4
12. Auflösung des Vereins .....	5
13. Statutenänderungen .....	5
14. Genehmigung .....	5

### 1. Name, Sitz und Dauer des Vereins

- 1.1. Unter dem **Namen** «Reppischtaler Eisenbahnamateure (REA)» besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Artikel 60ff.
- 1.2. Der Verein wurde am **1. November 1968 gegründet**, besteht auf unbeschränkte Zeit und hat seinen **Sitz** in CH-8903 Birmensdorf ZH.

### 2. Zweck des Vereins

- 2.1. **Der Verein bezweckt**
  - den Kontakt unter den Mitgliedern zu fördern
  - Vereinsausflüge und Vereinsabende zu organisieren
  - Informationen aus dem gesamten Eisenbahnwesen (Grosstraktion und Modellbau) zu vermitteln
  - den gemeinsamen Modell-, Vereinsanlage- und Modulbau zu fördern.
- 2.2. **Der Verein ist Mitglied des «Schweizerischen Verbandes Eisenbahn-Amateur (SVEA)».**

### 3. Mittel und Verbindlichkeiten

- 3.1. **Der Verein finanziert seine Verpflichtungen aus**
  - Mitgliederbeiträgen
  - Erlös aus Modelleisenbahnmärkten
  - Erlös aus Konsumations-Verkauf im Vereinslokal
  - Verkauf von Bauteilen und Drucksachen
  - Spenden, Vergabungen, Zuwendungen
  - Werbeeinnahmen (z.B. Inserate)
- 3.2. Die **Mitgliederbeiträge** werden an der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

- 3.3. Die zusätzlichen Bezugskosten für die Zeitschrift Eisenbahn-Amateur werden durch den Verband SVEA festgelegt und an der Mitgliederversammlung kommuniziert.
- 3.4. Für die **Verbindlichkeiten** des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe des Vereins ist ausgeschlossen.

#### 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Natürliche oder juristische Personen können als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Die **Aufnahme** neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 4.2. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Abgewiesene Gesuchsteller haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.
- 4.3. Der **Eintritt** in den Verein erfolgt auf den 1. eines Monats. Jedes Mitglied anerkennt bei seinem Eintritt in den Verein die Statuten sowie die dazugehörigen Reglemente. Bei Eintritt nach dem 1. April eines Jahres sind die Mitgliederbeiträge erst ab folgendem Kalenderjahr geschuldet.
- 4.4. **Austritte** sind – ausser im Todesfall - nur auf Ende eines Vereinsjahres (Kalenderjahr) möglich. Für das laufende Jahr ist der Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4.5. Die Mitglieder bezahlen jährlich einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden **Mitgliederbeitrag**. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis Ende Juni zu bezahlen.
- 4.6. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, per sofort aus dem Verein auszuschliessen.
- 4.7. Der Vorstand schliesst Mitglieder aus, die trotz zweimaliger Mahnung die geschuldeten Mitgliederbeiträge nicht bezahlen.
- 4.8. **Als Mitglieder gelten:**
  - Aktivmitglieder
  - Doppelmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Juniorenmitglieder
  - Gönner (nur in Kombination mit einer anderen Mitglieds-kategorie)
  - Freimitglieder
- 4.9. **Aktivmitglieder** sind natürliche Personen. Sie fördern durch aktive Mitarbeit den Vereinszweck. Für Aktivmitglieder ist der Bezug der Zeitschrift Eisenbahn-Amateur obligatorisch. An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Aktivmitglieder haben das Recht, sich am Anlagen- und Modulbau zu betätigen und geeignetes privates Rollmaterial auf den Anlagen, resp. Modulen, fahren zu lassen. Aktivmitgliedern steht die Infrastruktur des Vereins (Werkzeugmaschinen, Sandstrahlanlage usw.) im Zusammenhang mit dem persönlichen Eisenbahn-Modellbau zur Nutzung zur Verfügung.
- 4.10. **Doppelmitglieder** beziehen die Zeitschrift Eisenbahn-Amateur bei einem anderen dem SVEA angeschlossenen Verein. Personen aus der gleichen Familie können ebenfalls als Doppelmitglieder aufgenommen werden. Doppelmitglieder haben den Status von Aktivmitgliedern.
- 4.11. **Passivmitglieder** werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Eine Mitarbeit an der Vereisanlage verpflichtet sie nicht zur Aktivmitgliedschaft. Passivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4.12. **Juniorenmitglieder** haben den Status von Aktivmitgliedern. Der Bezug der Zeitschrift Eisenbahn-Amateur ist fakultativ. Bei Erreichen des 20. Altersjahres erfolgt der Übertritt zum Aktiv- oder Doppelmitglied.

- 4.13. **Gönner** sind Aktiv-, Doppel- oder Passivmitglieder, die den Verein durch Entrichtung eines zusätzlichen Beitrages unterstützen. Die Namen der Gönner werden vereinsintern kommuniziert und die Gönner können zu gesonderten Veranstaltungen eingeladen werden.
- 4.14. **Freimitglieder:** Vorstandsmitglieder erhalten während der Amtszeit die Freimitgliedschaft als Aktivmitglieder.

## 5. Organe des Vereins

### 5.1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## 6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung)** findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 6.2. **Ausserordentliche Mitgliederversammlungen** werden durch den Vorstand einberufen, so oft dieser es als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel aller Aktivmitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 6.3. Die **Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind:
  - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Décharge-Erteilung an Vorstand
  - Wahl des Präsidenten und des Kassiers sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
  - Wahl eines Revisors (alternierend)
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung von Statutenänderungen
  - Genehmigung von Reglementen
  - Beschlussfassung über Beitritt zu weiteren Vereinigungen
  - Genehmigung bzw. Verlängerung der Mietverträge für die Vereinsräume und weiterer Verträge für das der Kündigungsfrist folgende Jahr
  - Befinden über die Vereinsanlagen
  - Genehmigung des Jahresprogrammes
  - Genehmigung des Budgets
  - Ehrungen
  - Beschlussfassung über das Eintreten auf nicht angekündigte Traktanden mit Zweidrittelsmehrheit (für die anschliessende Abstimmung genügt i.d.R. das einfache Mehr)
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (siehe auch Artikel 12)
- 6.4. **Beschlüsse und Wahlen** erfolgen i.d.R. mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6.5. **Anträge** der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind jeweils 20 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## 7. Vorstand

- 7.1. Der **Vorstand besteht aus fünf oder mehr Personen**.
- 7.2. Die **Mitgliederversammlung** wählt zu Beginn der ungeraden Kalenderjahre den Präsidenten und den Kassier sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Wiederwahlen sind zulässig.
- 7.3. **Die Vorstandsmitglieder besetzen mindestens folgende Ressorts:**
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Anlagenkoordinator(en)
  - Koordinator(en) für den ModelleisenbahnmarktDoppelfunktionen sind möglich. Die Ressortverantwortlichen können Mitglieder ausserhalb des Vorstandes als Gruppenchefs bestimmen.
- 7.4. Der Vorstand behandelt die **Aufgaben des Vereins**, welche nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, und vertritt den Verein nach aussen. Abstimmungen innerhalb des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident hat den Stichtscheid.
- 7.5. Für **Verbindlichkeiten finanzieller Art** zeichnen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.
- 7.6. Der Vorstand kann über die **budgetierten Mittel** verfügen und während des Vereinsjahres a.o., **nicht budgetierte Ausgaben** im Umfang von 10% der Budgetsumme bewilligen.
- 7.7. Der Vorstand legt jeweils der Mitgliederversammlung die **Abrechnung über das vergangene Kalenderjahr vor (Jahresrechnung)**, welche durch die Revisoren kontrolliert wird.
- 7.8. Der Vorstand stellt die regelmässige **elektronische Kommunikation** sicher (Webseite, Newsletter per Email, etc.).

## 8. Revisoren

- 8.1. Die **Mitgliederversammlung** wählt alternierend jährlich einen der beiden Rechnungsrevisoren.
- 8.2. Die Revisoren kontrollieren die **Jahresrechnung**.
- 8.3. Die Revisoren beurteilen im Hinblick auf die Mitgliederversammlung die **finanzielle Lage des Vereins** und erstellen bei Bedarf Finanzpläne.

## 9. Vereisanlagen

- 9.1. Für die **Vereisanlagen** ist das von der Mitgliederversammlung genehmigte **Reglement** verbindlich (Anhang 1).

## 10. Modelleisenbahnmärkte

- 10.1. Für die **Modelleisenbahnmärkte** ist das von der Mitgliederversammlung genehmigte **Reglement** verbindlich (Anhang 2).

## 11. Anhänge zu den Statuten (Reglemente)

- 11.1. Die Reglemente bilden als Anhang zu den Statuten einen integrierenden Bestandteil derselben. Für Reglementsänderungen gelten die Bestimmungen zu den Statutenänderungen (vgl. Artikel 13).

## **12. Auflösung des Vereins**

- 12.1. Zur **Auflösung** des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nötig.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung, die den Verein auflöst, beschliesst über die Verwendung von Vermögen und Inventar und bestimmt die Personen, die die Liquidation durchführen.
- 12.3. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderungen**

- 13.1. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über **Änderungen der Statuten**.

## **14. Genehmigung**

- 14.1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17.1.2020 genehmigt; sie sind somit in Kraft getreten. Diese Statuten ersetzen die Statuten 1996 samt Nachträgen.

Birmensdorf, anfangs Februar 2020

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig. H. Obrist

sig. M. Waser

# Anlagereglement der Reppischtaler Eisenbahnamateure, Stand 17.1.2020

(Anhang 1 zu den Statuten vom 17.1.2020)

## 1. Grundsatz

- 1.1. Die Aktivmitglieder des Vereins REA bauen und betreiben Modelleisenbahnanlagen (Vereinsanlagen). Sie sind Teil des Vereinsinventars.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung beschliesst über
  - Projekte
  - Auflösung von Anlagen

## 2. Anlagenkoordinatoren

- 2.1. Die Anlagenkoordinatoren koordinieren Bau, Unterhalt und Betrieb der Vereinsanlagen.
- 2.2. Sie können Gruppenchefs für z.B. Technik, Landschaftsbau, Baukurse, Fahrbetrieb, etc. ernennen.

## 3. Bauabende/-tage

- 3.1. Die Daten der regelmässigen Bauabende und Bautage für die Vereinsanlagen werden im Jahresprogramm durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- 3.2. Individuelle Bauabende und Bautage werden durch die Anlagenkoordinatoren festgelegt.
- 3.3. Länger dauernde Bauarbeiten, die den Fahrbetrieb auf den Anlagen einschränken, sind mit dem Vorstand abzusprechen.

## 4. Fahrbetrieb

- 4.1. Die Daten der regelmässigen Fahrbetriebe (Fahrtage) werden im Jahresprogramm durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- 4.2. Zusätzliche individuelle Fahrbetriebe können die Anlagenkoordinatoren festlegen.
- 4.3. Die Steuerung der Vereinsanlagen ist den dafür instruierten Mitgliedern erlaubt.
- 4.4. Jedes Aktivmitglied ist berechtigt, Modell-Lokomotiven und -wagen auf den Vereinsanlagen fahren zu lassen. Die Fahrzeuge müssen den Normen (NEM Nenngrösse 0 und DCC sowie Bedienungsanleitungen Steuerung) der Vereinsanlagen entsprechen.
- 4.5. Nach Absprache mit den zuständigen Anlagenkoordinatoren bzw. Gruppenchefs dürfen Gäste privates Rollmaterial an Fahrtagen fahren lassen.
- 4.6. Kommt es im Fahrbetrieb zu Beschädigungen von Anlagenteilen, ist der Anlagenkoordinator bzw. der Gruppenchef umgehend zu informieren.
- 4.7. Der Verein haftet nicht für privates Rollmaterial der Mitglieder und Gäste.

## 5. Finanzierung

- 5.1. Die Vereinskasse übernimmt die Finanzierung der Vereinsanlagen im Rahmen des Jahresbudgets.
- 5.2. Über Materialeinkäufe im Rahmen des Budgets entscheiden die zuständigen Anlagenkoordinatoren. Sie können das Budget auf die Gruppenchefs aufteilen.

## 6. Schiedsgericht

- 6.1. Über allfällige Uneinigigkeiten entscheidet der Vereinsvorstand in erster Instanz. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

## **7. Genehmigung**

7.1. Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 17.1.2020 genehmigt; es ist somit in Kraft getreten. Dieses Reglement ersetzt das Reglement 1996.

Birmensdorf, anfangs Februar 2020

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig. H. Obrist

sig. M. Waser

## **Reglement Modelleisenbahn-Märkte, Reppischtaler Eisenbahnamateure, Stand 17.1.2020**

(Anhang 2 zu den Statuten vom 17.1.2020)

Das Reglement für die Modelleisenbahnmärkte der Reppischtaler Eisenbahnamateure als Anhang 2 zu den Statuten vom 17.1.2020 (Artikel 10.1) sowie die dazugehörenden Richtlinien befinden sich in Überarbeitung.

Es gilt das Reglement vom 31. Januar 1996 in der Version 2002. Die dazugehörenden Richtlinien erlässt der Vorstand.

Birmensdorf, anfangs Februar 2020

**Reppischtaler Eisenbahnamateure**

Alter Postweg 2

8913 Ottenbach

<https://reppischtaler.eisenbahn-amateure.ch>